

Verordnung über die Amtsentschädigung

Die Talgemeinde Ursern,
gestützt auf Artikel 20 lit. k) und n) des Grundgesetzes der Korporation Ursern
(1000),
beschliesst:

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Anspruch auf die Entschädigung der amtlichen Tätigkeit und die Spesenvergütung für die Mitglieder des Talrates und der Kommissionen sowie der nebenamtlichen Funktionäre der Korporation Ursern.

Artikel 2 Sitzungs- und Taggelder

¹Die Sitzungs- und Taggelder betragen:

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| 1. für einen ganzen Tag | Fr. 175.-- |
| 2. für einen halben Tag | Fr. 100.-- |
| 3. für eine kürzere Beanspruchung | Fr. 50.-- |

²Der Ansatz für einen ganzen Tag wird bei einem Zeitaufwand von mehr als vier Stunden angewendet, derjenige für einen halben Tag bei mehr als zwei Stunden.

³Präsidenten bzw. Vorsitzende und Protokollführer erhalten eine Zulage von Fr. 65.-- pro Sitzung.

Artikel 3 Spesenvergütung

¹An die Rats- und Kommissionsmitglieder, die ihren Wohnsitz nicht in Andermatt haben, werden für die im Rathaus Ursern stattfindenden Sitzungen „Marschgelder“ ausgerichtet:

- | | |
|------------------|-----------|
| 1. von Hospental | Fr. 5.-- |
| 2. von Realp | Fr. 12.-- |

²Für die Verwendung von privaten Motorfahrzeugen bei Amtshandlungen beträgt die Entschädigung:

- | | |
|-------------------|-----------|
| 1. für Automobile | 80 Rp./km |
| 2. für Motorräder | 40 Rp./km |

1130

³Sofern infolge amtlicher Beanspruchung eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause eingenommen werden kann, wird hierfür eine Entschädigung von Fr. 15.-- ausgerichtet.

⁴Bei amtlichen Verpflichtungen ausserhalb des Tales werden die zusätzlich entstehenden Spesen gemäss Belegen vergütet. Bei Bedarf kann der Talrat darüber ein Reglement erlassen.

Artikel 4 Amtsentschädigung

Neben den ordentlichen Sitzungs- und Taggeldern wird an die Mitglieder des Engern Rates eine jährliche Amtsentschädigung ausbezahlt, welche vom Talrat festgelegt wird.

Artikel 5 Entschädigung von Dritten

Gelangen für eine bestimmte amtliche Tätigkeit auch von anderer Seite Entschädigungen zur Auszahlung, so entfällt ein Anspruch gegenüber der Korporation Ursern.

Artikel 6 Visum

Sämtliche Entschädigungsbelege sind vor der Auszahlung vom zuständigen Ressortchef zu visieren.

Artikel 7 Indexklausel

¹Verändert sich der Index der Konsumentenpreise seit dem 01.01.2011 um zehn Punkte, so kann der Talrat Ursern die Ansätze entsprechend anpassen.

²Sobald die Indexanpassungen 30 Punkte erreicht haben, müssen die Sitzungs- und Tagelder sowie die Spesenvergütungen durch die Talgemeinde neu festgesetzt werden.

Artikel 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Verordnung, beschlossen an der Talgemeinde vom 16. Mai 1999, revidiert am 22. Mai 2011, tritt sofort in Kraft.

Der Talamann: Renner Alex

Der Talschreiber: Müller Meinrad